

# VVS-APS (Verein Vorsorge Schweiz – Association de Prévoyance Suisse)

## Statuten

---

### Name, Sitz und Zweck

#### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Vorsorge Schweiz (VVS)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

#### 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bekennt sich zum Gedankengut der Vorsorge in der Schweiz auf der Basis des Drei-Säulen-Konzeptes gemäss Art. 111 BV und fördert dessen effiziente und standardisierte Umsetzung auf freiheitlicher und dezentraler Grundlage. Er engagiert sich für die Interessen der Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden.

<sup>2</sup> Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verwaltung, Aufsicht und anderen Institutionen.

<sup>3</sup> Er orientiert und berät die Mitglieder und informiert die Öffentlichkeit zu Fragen der Vorsorge.

<sup>4</sup> Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen und Mitarbeitern bei Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a sowie bei den von diesen beauftragten Durchführungsorganisationen.

<sup>5</sup> Er trägt zur Systemeffizienz bei durch die Schaffung von Mitteilungen, Empfehlungen und Richtlinien zur Handhabung und Umsetzung von Vorschriften, Rechtsprechung, behördlichen Weisungen sowie Erkenntnissen der Lehre und der Praxis.

### Mitgliedschaft

#### 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Mitglieder können dem Verein Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a beitreten.

<sup>2</sup> Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a unter organisatorisch einheitlicher und wirtschaftlich verbundener Leitung können auf Antrag an den Vorstand hin ihre Mitgliedschaftspflichten und Mitgliedschaftsrechte zu einer Gruppenmitgliedschaft zusammenfassen.

<sup>3</sup> Die Aufnahmebegehren sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Aufnahmebegehren können ohne Begründung zurückgewiesen werden.

<sup>4</sup> Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, wobei auch die einer Gruppenmitgliedschaft zugeordneten Einrichtungen im Verzeichnis einzeln aufgeführt werden.

#### 4 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle erfolgen.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder entrichten dennoch den Jahresbeitrag für das angebrochene Jahr und haften für die ausstehenden Jahresbeiträge.

#### 5 Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, welche trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus dem Verein hebt die Haftung für die ausstehenden Verbindlichkeiten nicht auf.

## Mittel

### 6 Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie allfällige finanzielle Reserven.

<sup>2</sup> Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen, auch solche für die Finanzierung besonderer Massnahmen und Tätigkeiten, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Zuwendungen und unentgeltliche Leistungen sowie die allfällige Zweckbindung werden vom Vorstand gegenüber den Mitgliedern im Tätigkeitsbericht umfassend offengelegt.

<sup>3</sup> Der Verein kann Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Durchführung von Anlässen erzielen, sofern solche Tätigkeiten mit dem Vereinszweck vereinbar sind und sofern damit keine unangemessenen finanziellen Risiken für den Verein verbunden sind.

### 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge in Form von Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

### 8 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Organisation

### 9 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Präsident, die Mitglieder des Vorstands und die Revisionsstelle werden für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

### 10 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Präsidenten;
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c. die Wahl der Revisionsstelle;
- d. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- e. die Beschlussfassung über die Strategie;
- f. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- g. die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- h. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- i. die Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

<sup>3</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vereins drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

<sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

<sup>5</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Einzel- und Gruppenmitglied je eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

<sup>6</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen durch einfaches Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird von mindestens einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

## **11 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand vereint zusammen das Fachwissen und die Breite an beruflicher Erfahrung, die für das Erreichen des Vereinszwecks in der ganzen Schweiz notwendig sind. Der Präsident und die Mitglieder können von den Mitgliedern unabhängig sein, das heisst weder bei einem Mitglied angestellt noch Mitglied eines Führungsorgans einer Mitgliedorganisation sein.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und er vertritt den Verein gegen aussen. Er nimmt grundsätzlich alle Aufgaben wahr, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung und Anpassung der Strategie, die finanzielle Führung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie die jährliche Erstellung der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichts und des Jahresbudgets.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt für die Führung der operativen Geschäfte eine Geschäftsführung und eine Geschäftsstelle ein und übt die Aufsicht über deren Tätigkeiten aus. Er kann Funktionen seines Zuständigkeitsbereichs an die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle delegieren. Deren Aufgaben werden vom Vorstand in einem separaten Reglement festgehalten.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil und hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

<sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Es gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie bei der Beschlussfassung in Sitzungen. Zirkularbeschlüsse werden an der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokolliert.

## **12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle sind vom Vorstand mit der Führung der operativen Geschäfte beauftragt. Die Geschäftsstelle ist der mit der Geschäftsführung betrauten Person unterstellt.

<sup>2</sup> Die mit der Geschäftsführung betraute Person muss über profunde Kenntnisse in der Vorsorge verfügen. Art. 48f ff. BVV 2 ist dabei massgebend. Sie kann ein Mitglied des Vorstands sein.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle kann durch eine Mitgliedsorganisation wahrgenommen werden.

## **13 Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Details der Unterschriftenregelung fest. Er ist ermächtigt, der mit der Geschäftsführung betrauten Person die Unterschriftsberechtigung zu erteilen, jedoch ausschliesslich in Form einer Kollektiv-Zeichnungsberechtigung zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

## **14 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine unabhängige Revisionsstelle, welche eine jährliche Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungsergebnisse Bericht an die Mitgliederversammlung.

## **15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Statutenänderung

### 16 Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## Auflösung des Vereins

### 17 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung vertreten sind.

<sup>2</sup> Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung vertreten, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins entschieden hat.

## Schlussbestimmungen

### 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 1. Dezember 2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 25. Januar 2016



Der Präsident: Nils Aggett



Der Geschäftsführer: Robert-Jan Bumbacher